

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2020

Nr. 96

ausgegeben am 17. März 2020

---

## Verordnung vom 17. März 2020 über die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung zum Ausgleich der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19)

Aufgrund von Art. 41 Abs. 3, Art. 44 Abs. 1 und Art. 94 des Gesetzes vom 24. November 2010 über die Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (Arbeitslosenversicherungsgesetz; ALVG), LGBl. 2010 Nr. 452, verordnet die Regierung:

### Art. 1

#### *Zweck*

Diese Verordnung legt besondere Vorschriften für die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigung fest, um die wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus (COVID-19) auszugleichen.

### Art. 2

#### *Anrechenbarer Arbeitsausfall*

Arbeitsausfälle, die durch den Coronavirus verursacht wurden und auf einen Umstand nach Abs. 2 zurückzuführen sind, gelten als anrechenbar im Sinne von Art. 40 Abs. 1 Bst. a des Gesetzes, wenn:

- a) kein Ausschlussgrund nach Art. 3 vorliegt; und
- b) die Voraussetzungen nach Art. 39 ff. des Gesetzes erfüllt sind.

2) Als Umstand im Sinne von Abs. 1 gelten:

- a) die rückläufige Nachfrage von Gütern und Dienstleistungen;
- b) die Anordnung behördlicher Massnahmen; oder
- c) andere vom Arbeitgeber nicht zu vertretende Umstände.

### Art. 3

#### *Nicht anrechenbarer Arbeitsausfall*

Der Arbeitsausfall ist nicht nach Art. 2 anrechenbar, wenn:

- a) die behördliche Massnahme durch Umstände veranlasst wurde, die der Arbeitgeber zu vertreten hat;
- b) er durch eine private Versicherung gedeckt ist oder sich der Arbeitgeber nicht gegen einen solchen Arbeitsausfall versichert hat, obwohl dies möglich gewesen wäre; oder
- c) der Arbeitgeber den Arbeitsausfall durch andere geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden hätte können oder einen Dritten für den Schaden haftbar machen kann.

### Art. 4

#### *Anmeldefrist*

Die Anmeldefrist für Kurzarbeit, die aufgrund des Coronavirus eingeführt werden muss, beträgt einen Arbeitstag.

### Art. 5

#### *Erleichterungen bei der Anmeldung*

Das Amt für Volkswirtschaft kann auf eine umfassende Begründung der Auswirkungen nach Art. 58 Abs. 1 Bst. a ALVV durch den Arbeitgeber verzichten, wenn:

- a) der Arbeitgeber glaubhaft darlegen kann, dass der Arbeitsausfall auf das Coronavirus zurückzuführen ist; und
- b) die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

## Art. 6

*Hängige Verfahren*

Diese Verordnung ist auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren anzuwenden.

## Art. 7

*Inkrafttreten und Geltungsdauer*

Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung in Kraft und gilt bis 30. Juni 2020.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef